

Bern, 1. Dezember 2011

Adressat/in:

- die Kantonsregierungen

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten:

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 30. November 2011 das VBS beauftragt, bei den Kantonen und den interessierten Personen und Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Parlament hat am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten* (BBI 2010 8971) verabschiedet. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Das Gesetz geht auf die parlamentarische Initiative Cina "Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen" (00.431) zurück, die am 29. Juni 2000 im Nachgang zu den schweren Unfällen im Berner Oberland (Saxetbach und Bungee-Unfall in Stechelberg) eingereicht wurde.

Die Hauptpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bewilligungspflicht: In Artikel 12 des Verordnungsentwurfs ist die Bewilligungsbefreiung für gelegentliche Anbieter aus der Europäischen Union und aus den EFTA-Staaten geregelt. Damit wird die Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der bewilligungspflichtigen Aktivitäten konkretisiert. Im Weiteren soll in jenen Fällen auf eine Bewilligung verzichtet werden, in denen Beginn und Ende der Aktivität im Ausland liegen. Wenn aber während der Aktivität eine Übernachtung auf schweizerischem Territorium stattfindet, sind die Vorschriften der Risikoaktivitätengesetzgebung anwendbar. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Anbieter über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen. Schliesslich ist vorgesehen, dass die Bewilligungen von der zuständigen kantonalen Behörde veröffentlicht werden müssen, wie dies bereits heute beispielsweise mit dem Anwaltsregister der Fall ist.
- Abgrenzung der Tätigkeiten des Bergführerwesens und von Schneesportlehrerinnen bzw. -lehrern: Sowohl Bergführerinnen und Bergführer wie auch Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen dürfen sich nach dem Gesetz in felsigem und gebirgigem Gelände bewegen. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausbildung ist jedoch für letztere ei-

^{*} http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20000431



ne Einschränkung des Tätigkeitsbereichs vorzusehen. Diese Einschränkung ist insofern gerechtfertigt, als Schneesportlehrer und -lehrerinnen nicht über eine gleich fundierte Ausbildung im Bereich der alpinen Gefahren verfügen.

- Wanderleiterinnen und -leiter, Kletterlehrer- und -lehrerinnen: Diese beiden Tätigkeiten sollen in Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Dies drängt sich aus Gleichbehandlungsgründen auf. Ansonsten wären diese Berufsgruppen im Vergleich zu den Schneesportlehrern und Bergführern bevorteilt, da sie im Gegensatz zu diesen beiden Berufsgruppen ohne Bewilligung eine vergleichbare Aktivität (z.B. Schneeschuhlaufen oder Klettern) im gebirgigen und felsigen Gelände ausüben könnten.
- Kantonales Varianteninventar: Einzelne Kantone umschreiben in ihrer Gesetzgebung die zulässigen Abfahrten und Touren in den jeweiligen Gebieten in einem Inventar. Diese Lösung soll auch weiterhin zulässig sein, wobei sich die Kantone an den in der Verordnung verankerten Grundsätzen zu orientieren haben.
- Gebühren: Die Gebührenordnung ist einfach gehalten und orientiert sich an der entsprechenden Regelung der Handelsreisendenverordnung.
- Versicherungs- und Informationspflicht: Wer eine entsprechende Aktivität ausüben will, muss sich über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ausweisen, resp. eine gleichwertige Sicherheit vorweisen können. In den Materialien zum Risikoaktivitätengesetz wurde eine Versicherungsdeckung im Umfang von 5 bis 10 Millionen als sinnvoll erachtet. Im Verordnungsentwurf wird eine Mindestsumme von 5 Millionen festgelegt. Die Versicherungsbranche erachtet eine höhere Versicherungsdeckung in vielen Fällen als nicht realistisch. Bei einem Mindestversicherungsschutz von 10 Millionen Franken könnten die Anbieter von einzelnen Aktivitäten gar keine Versicherung mehr finden.
- Zertifizierung: Betriebe, die Aktivitäten wie Canyoning, Riverrafting resp. Wildwasserfahrten und Bungee Jumping anbieten, müssen sich zertifizieren lassen. Eine Zertifizierung kann durch eine Stelle durchgeführt werden, die hierzu von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde. Zertifiziert wird an Hand eines Qualitätsmanagementsystems. Dieses System wird vom VBS anerkannt, wenn es den Anforderungen nach Artikel 10 des Verordnungsentwurfs genügt. Ein entsprechendes System wird aktuell von der Stiftung Safety in adventures, die auch vom Bund mitgetragen wird, entwickelt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten einladen. Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen den Entwurf der bundesrätlichen Verordnung mit einem erläuternden Bericht sowie einer vollständigen Liste der Vernehmlassungsadressaten.



Zusätzliche Exemplare der Verordnung samt Erläuterungen können über folgende Internetadressen bezogen werden:

Deutsch: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html
Französisch: www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html
Italienisch: www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Vernehmlassungsunterlagen gerne auch per Post zu (bitte melden Sie sich diesfalls unter folgender Email-Adresse: markus.feller@baspo.admin.ch).

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme zum vorliegenden Geschäft bis spätestens zum

31. März 2012

an folgende Adresse zu senden: Bundesamt für Sport, z:H. Markus Feller, Hauptstrasse 245-253, 2532 Magglingen (Mail an: markus.feller@baspo.admin.ch).

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer Bundesrat

Beilagen:

Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i

- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d. f. i)